

Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen vom _____

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Namen

1. Die Musik- und Kunstschule Leverkusen (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen „Musik- und Kunstschule Leverkusen“.

§ 2

Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule ist Bestandteil des städtischen Bildungswesens. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Kunst heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert,
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet,
- das Leverkusener Musikleben fördert,
- den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen vermittelt,
- Kreativität und gestalterische Phantasie fördert,
- Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Organisationen der freien Szene eingeht,
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt,
- Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3

Tätigkeitsbereiche

Die Musik- und Kunstschule untergliedert sich in die Sparte Musik und die Sparte Kunst.

Die Sparte Musik orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

1. Das Angebot der Musik- und Kunstschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP)
 - instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - Angebote der Musiklehre
 - Angebote der Ensemble-, Orchester- und Chorarbeit
 - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf
 - kunstpädagogische Angebote
 - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z.B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Information, Angebote im offenen Ganztag
 - Kooperationen mit Kindertagesstätten
 - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe.
2. Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musik- und Kunstfreizeiten und Probenwochenenden.
3. Die Sparte Musik gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z.B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.
4. Die Sparte Kunst gliedert sich in Angebote der darstellenden Kunst (z.B. Schauspiel, Tanz, Zirkuspädagogik) sowie Angebote der bildenden Kunst (z.B. Malen, Zeichnen, Drucken, grafisches Gestalten (auch digital), Werken und Gestalten mit Materialien wie Ton oder Holz, textiles Gestalten).

§ 4

Unterricht

1. Sparte Musik
 - a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Regel 45 Minuten.

- b) Im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.
- c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Sparte Kunst

- a) Die Kunst-, Schauspiel- und Tanzkurse finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 60, 90 oder 120 Minuten/Woche.
 - b) Das Kursangebot wird durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops ergänzt.
- 3. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
 - 4. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
 - 5. Die Musik- und Kunstschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.

§ 5

Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z.B. allgemeinbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, freien Ateliers) statt.

§ 6

Online-Unterricht

- 1. Der Unterricht findet in der Sparte Musik in Ausnahmefällen multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich

insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.

2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musik- und Kunstschule Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: App zur Software iMikel „Musik- und Kunstschule Leverkusen“. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung, kann aber auch über den Browser am Computer geöffnet werden. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt über https auf die iMikelGo-Plattform in einem zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland. Bei der Übertragung werden u.a. Video-, Audio- und Verbindungsdaten übertragen. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten. Mit dem Anbieter Mikel Software GmbH wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung geschlossen. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Musikschulapp in der Rubrik „Datenschutz“. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 3 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musik- und Kunstschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt.
6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet.
7. In der Sparte Kunst findet kein Online-Unterricht statt.

§ 7

Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Unterricht der Sparte Musik für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiges Surrogat vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z.B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggfs. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z.B. Unterricht der Grundstufen, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenem Rahmen anteilig erstattet.

§ 8

Schulmitwirkung

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat.
2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Leitung der Musik- und Kunstschule wenden.

§ 9

Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte der Musik- und Kunstschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Leitung der Musik- und Kunstschule über die fachliche, pädagogische und organisatorische

Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musik- und Kunstschule. Teile dieses Beratungsauftrags können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachkoordination einberufen werden können.

3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist die Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selbst gibt.
4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

Versammlung und Vertretung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z.B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.
2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

§ 11

Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der/dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins, der Schulleitung der Musik- und Kunstschule, der stellv.

Schulleitung sowie der pädagogischen Leitung der Sparte Kunst. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.

2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Entwicklung der Musik- und Kunstschule und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musik- und Kunstschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.

§ 12 Schuljahr

1. Bis zum 31.12.2026 entspricht das Schuljahr dem Kalenderjahr. Im Jahr 2027 erfolgt eine Angleichung des Schuljahres auf das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt dann jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt. Ausgenommen hiervon sind spezielle Ferienangebote.

§ 13 An- und Abmeldungen

1. In die Musik- und Kunstschule werden Leverkusener Kinder und Jugendliche im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorrangig aufgenommen. Erwachsene und auswärtige Personen können nur aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten bestehen.
2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z.B. per eMail oder per Musikschulapp, möglich.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres möglich und müssen 8 Wochen vorher im Büro der Musik- und Kunstschule in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende

zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musik- und Kunstschule bis zum 15. Des Monats in Textform vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 14

Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin – z.B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen – verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist oder
4. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 15

Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler der Sparte Musik muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler der Sparte Musik zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke“.
3. Arbeitsmaterialien für Angebote der Sparte Kunst werden gestellt. Mit der Kursgebühr wird ein entsprechender Materialkostenzuschlag für Verbrauchsmaterialien erhoben.

§ 16

Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten finden die Gesundheitsbestimmungen, die für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW gelten, Anwendung.

§ 17

Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Lehrkräfte.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. Die Leiterin/der Leiter der Sparte Kunst muss über eine pädagogisch-künstlerische Qualifikation im Sinne der Mindeststandards der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW (LKD NRW) verfügen.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musik- und Kunstschule Leverkusen".
4. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 18

Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil

für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie der Leiterin/des Leiters der Sparte Kunst ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.

§ 19

Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten

1. Der Musik- und Kunstschole stehen 45 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 3 und 4 zur Verfügung.
2. Der Sparte Musik stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.
3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z.B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 20

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstschole erhebt die Stadt Leverkusen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschole Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung gelten die bisherige Musikschulgebührensatzung vom 20.12.2024 und die bisheriger Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen vom 01.09.2025 fort.

§ 21

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und während sonstiger Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird durch die jeweils eingesetzten Lehrkräfte wahrgenommen.

§ 22

Versicherungsschutz

Durch die von der Stadt Leverkusen bei GVV-Kommunalversicherung VvaG in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule für Unfälle, die sie während des Besuchs der Musik- und Kunstschule, auf den direkten Wegen von und zur Musik- und Kunstschule oder bei sonstigen Veranstaltungen ohne Übernachtung der Musik- und Kunstschule erleiden, Versicherungsschutz.

§ 23

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024 sowie die bisherige Satzung der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen vom 22.04.1985 außer Kraft.